

581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 29. 5. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 1 lautet:

„(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Polytechnischen Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“

2. § 8a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.“

3. § 8a Abs. 3 lautet:

„(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und – im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen – bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.“

4. § 8b lautet:

„§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“

5. Im § 12 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Worte „zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

6. § 18 lautet:

„§ 18. Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der 8. Schulstufe der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule oder der 8. Schulstufe der Sonderschule nicht erreicht haben, sowie weiters Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 8a Abs. 1 die Volksschuloberstufe, die Hauptschule oder die Unterstufe

der allgemein bildenden höheren Schule besucht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den (Weiter)besuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen.“

7. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Besuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule gemäß § 18 erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.“

8. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Schüler, die nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der 3. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr auf der 9. Schulstufe weiter zu besuchen.“

9. Dem § 30 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2 und § 31 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 8a Abs. 1, 2 und 3, § 8b, § 18 sowie § 19 Abs. 1 und 3 treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

10. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Soweit Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen werden, hat er vorher die Landesschulräte anzuhören. Bei der Erlassung von Verordnungen betreffend die Berufsschulpflicht und den Besuch der Berufsschule hat er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzugehen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des Abs. 1 zweiter Satz jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut; mit der Vollziehung des § 24a ist jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.“

581 der Beilagen

3

Vorblatt**Problem:**

Die Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes (Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule) laufen mit Ende des Schuljahres 2000/2001 aus.

Ziel und Inhalt:

Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung der im Schulorganisationsgesetz beabsichtigten Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der 9. Schulstufe in das Regelschulwesen.

Alternativen:

Bei Beschlussfassung über die im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule sowie die Unterweisung dieser Kinder nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres soll zu einer bestmöglichen Vorbereitung auf eine Eingliederung dieser Jugendlichen in das Berufsleben und damit zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzchancen für diese Jugendlichen führen.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine oder nur geringfügige stellenplanmäßige Mehrkosten nach sich ziehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der vorliegende Entwurf sieht in erster Linie die Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der 9. Schulstufe gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen vor. Ziel ist es, die Integration im Regelschulwesen in allen Schularten der allgemein bildenden Pflichtschule, somit auch in der Polytechnischen Schule, zu führen. An der derzeitigen Regelung, wonach allgemeine Pflichtschulen (mit Ausnahme der Sonderschule – vgl. § 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes) höchstens zehn Schuljahre lang besucht werden können, soll festgehalten werden.

Derzeit sind die schulorganisatorischen Voraussetzungen für einen gemeinsamen (integrativen) Schulbesuch von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschränkt, dh. als Regelschulform nur bis zur 8. Schulstufe möglich. Für die Schulwahl nach der 8. Schulstufe stehen den Erziehungsberechtigten von Schülern mit Behinderungen bisher nur die Formen der Sonderschule bzw. Schulversuche an der Polytechnischen Schule und vereinzelt in einstufigen berufsbildenden mittleren Schulen zur Verfügung.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere die darin vorgesehene Neugestaltung der §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985, sollen größtmögliche Flexibilität bei der Organisation des Schulbesuches an der Sonderschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule schaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jedes Kind am Ende der allgemeinen Schulpflicht die Möglichkeit erhält, berufsvorbereitende Inhalte vermittelt zu bekommen und auf den Eintritt in das Arbeitsleben vorbereitet zu werden.

Kosten:

Die Änderungen bzw. Neufassungen der §§ 8a, 8b, 18 und 19 sind im Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz zu sehen, sodass auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen werden kann. Die Öffnung der Hauptschule in § 18 dieses Entwurfes führt insofern zu keinen Mehrkosten, als zum einen die Rahmenbedingungen für Integrationsklassen an Hauptschulen gleich sind wie jene an Polytechnischen Schulen und zum anderen die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch diese zusätzliche Option nicht beeinflusst werden kann.

Lediglich der neue Abs. 3 des § 19 kann zu geringfügigen stellenplanmäßigen Mehrkosten führen. Ausgehend von der Schulstatistik für das Schuljahr 1999/2000 ist mit rund 300 Schülern zu rechnen, die nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe im 9. Jahr der Schulpflicht die Polytechnische Schule auf der 8. Schulstufe besuchen. Von diesen werden etwa 2/3 die Polytechnische Schule (8. Schulstufe) erfolgreich abschließen und daher rein potentiell für einen weiteren Besuch der Polytechnischen Schule auf der Grundlage des neuen § 19 Abs. 3 im 10. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht in Betracht kommen. Erfahrungsgemäß werden maximal 20% dieser 200 Schüler (österreichweit) von der im Entwurf eröffneten Möglichkeit des weiteren Schulbesuches Gebrauch machen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es – verteilt auf die Schulstandorte – nur in ganz geringen Fällen, wenn überhaupt, zu Klassenteilungen aus diesem Grund kommen wird.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil**Zu Z 1 bis 4 (§ 8a Abs. 1 bis 3 und § 8b):**

In diesen Bestimmungen wird dort, wo die allgemeinen Schulen genannt werden, an denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre allgemeine Schulpflicht (integrativ) erfüllen können, eine Ergänzung hinsichtlich der Polytechnischen Schule vorgenommen. Sonstige Änderungen sind nicht erfolgt.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1 Z 2):

Hier wird eine redaktionelle Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 18):

Die Neufassung des § 18 stellt das Kernstück des vorliegenden Entwurfes dar. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im 9. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich jede allgemein bildende Pflichtschule zur Verfügung steht. Es wird im Wesentlichen eine Frage der Organisation vor Ort sein, welcher Schulbesuch seitens der Erziehungsberechtigten im Zusammenwirken mit der Schulbehörde erster Instanz als der zweckmäßigste in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen ihres bisherigen Schulbesuches in der Volksschule oder der Hauptschule einen Laufbahnverlust erlitten haben, erfolgt keine Änderung. Das ausdrückliche Abstellen auf die Lehrziele der jeweils letzten Klasse der betreffenden Schulart stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern dient der Verdeutlichung: Diese Schüler haben nach wie vor die Gelegenheit, in diesem 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht den betreffenden Schulabschluss zu erlangen (in der Regel der Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule), anstatt ohne diesen Abschluss die Polytechnische Schule (auf der 8. Schulstufe – vgl. § 28 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) zu besuchen.

Bezüglich der Sonderschulen wird ab dem Schuljahr 2001/02 zu unterscheiden sein, ob die betreffende Sonderschule gemäß § 24 des Schulorganisationsgesetzes neunstufig (unter Einbeziehung des Berufsvorbereitungsjahres) oder – wie bisher – nur achtstufig geführt wird. Im ersten Fall wird der Schüler entweder die Schulstufe wiederholen oder gemäß § 25 Abs. 5b der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz von der Möglichkeit Gebrauch machen, gleich das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen. Im zweiten Fall tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage ebenfalls keine Änderung ein: der Schüler ist berechtigt, die Sonderschule auf der 8. Schulstufe weiter zu besuchen; weiters eröffnen sich die Optionen, in eine Sonderschule mit Berufsvorbereitungsjahr zu wechseln oder eine an einer Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossene Sonderschulklasse zu besuchen oder den integrativen Schulbesuch (Polytechnische Schule, Hauptschule) zu wählen.

Hinzugekommen ist die Ergänzung bezüglich der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bisher in Volks- oder Hauptschulen oder in die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule integriert waren. Diese Schüler sollen nach dem neuen § 18 berechtigt sein, die Volks- oder Hauptschule (weiter) zu besuchen. Unbenommen bleibt auch für diese Schüler der Besuch der Polytechnischen Schule in Form des – schulorganisationsrechtlich künftig vorgesehenen – integrativen Schulbesuches.

Zusammengefasst kann zum Entwurf eines neuen § 18 festgehalten werden, dass die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne größtmöglicher Flexibilität im gesamten allgemein bildenden Pflichtschulbereich möglich sein soll. Ausschlaggebend für die konkrete Schulwahl werden in erster Linie die individuellen Bedürfnisse des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiters die regionale Situation sein.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1):

§ 19 Abs. 1 erfährt geringfügige Veränderungen im Hinblick darauf, dass künftig auch Schüler, die den integrativen Unterricht in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule besucht haben, berechtigt sind, im 9. Jahr gemäß § 18 (siehe oben) etwa die Hauptschule erstmals zu besuchen. Diesfalls kann nicht von einem „Weiterbesuch“ im 9. Jahr gesprochen werden. Der Hinweis „gemäß § 18“ soll dies verdeutlichen.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 3):

Der neue § 19 Abs. 3 zielt ausschließlich auf jene Schüler ab, die im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule anstatt auf der 9. Schulstufe auf der 8. Schulstufe besucht und erfolgreich abgeschlossen haben (bei nicht erfolgreichem Abschluss kann die Polytechnische Schule gemäß § 27 des Schulunterrichtsgesetzes wiederholt werden). Diesen Schülern ist nach der derzeit geltenden Rechtslage der nochmalige Besuch der Polytechnischen Schule zu verwehren (ein freiwilliges Wiederholen kommt gemäß § 27 Abs. 2 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes nicht in Betracht).

Im Hinblick insbesondere auf die Berechtigungen, die an den erfolgreichen Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe anknüpfen, aber auch im Hinblick auf die lehrplanmäßigen Inhalte der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe erscheint es durchaus zweckmäßig, solchen

6

581 der Beilagen

bildungswilligen Schülern im 10. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht die Möglichkeit einzuräumen, berufsgrundbildende Inhalte vertieft vermittelt zu bekommen.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 8):

§ 30 Abs. 8 regelt das Inkrafttreten in der Stammfassung. In Übereinstimmung mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz ist als Inkrafttretenszeitpunkt der 1. September 2001 vorgesehen. Rechtstechnische Adaptierungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) ... Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und – im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen – bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 8a oder nicht die Polytechnische Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Polytechnischen Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) ... Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und – im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen – bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Geltende Fassung:

§ 18. Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen.

§ 19. (1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) ...

§ 30. ...

§ 31. (1) Soweit Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erlassen werden, hat er vorher die Landesschulräte anzuhören. Bei der Erlassung von Verordnungen betreffend die Berufsschulpflicht und den Besuch der Berufsschule hat er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzugehen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 18. Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der 8. Schulstufe der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule oder der 8. Schulstufe der Sonderschule nicht erreicht haben, sowie weiters Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 8a Abs. 1 die Volksschuloberstufe, die Hauptschule oder die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule besucht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den (Weiter)besuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen.

§ 19. (1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Besuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule gemäß § 18 erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) ...

(3) Schüler, die nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der 3. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr auf der 9. Schulstufe weiter zu besuchen.

§ 30. ...

(8) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2 und § 31 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 8a Abs. 1, 2 und 3, § 8b, § 18 sowie § 19 Abs. 1 und 3 treten mit 1. September 2001 in Kraft.

§ 31. (1) Soweit Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen werden, hat er vorher die Landesschulräte anzuhören. Bei der Erlassung von Verordnungen betreffend die Berufsschulpflicht und den Besuch der Berufsschule hat er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzugehen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des Abs. 1 zweiter Satz jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut; mit der Vollziehung des § 24a ist jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

Geltende Fassung:

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich des Abs. 1 zweiter Satz jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut; mit der Vollziehung des § 24a ist jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.